

## Satzung der Stiftung Lebenshilfe Verden

### Präambel

Die Stifterin ist die Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V., eine aus der Elternselbsthilfe hervorgegangene gemeinnützige Organisation, die sich seit 1963 für die Rechte, die Teilhabe und die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und deren Familien engagiert. Ihr Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen – durch persönliche Unterstützung, gesellschaftliche Aufklärung und den Aufbau förderlicher Strukturen. Zur nachhaltigen Förderung dieses Auftrags errichtet die Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. die „Stiftung Lebenshilfe Verden“. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Wie einst zu Gründungszeiten des Vereins ruft nun die Stiftung Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Institutionen dazu auf, sich durch ideelle, finanzielle oder projektbezogene Unterstützung an diesem gesellschaftlich bedeutsamen Ziel zu beteiligen.

Die Stiftung bietet damit eine Plattform für gelebte Mitverantwortung, gemeinsames Engagement und solidarische Teilhabe.

Mit der Stiftung wird das jahrzehntelange Engagement der Stifterin auf eine zukunftsorientierte, strukturstärkende und wirtschaftlich tragfähige Grundlage gestellt, um auch kommende Generationen wirksam zu unterstützen.

Die Stiftung versteht sich als Impulsgeberin für inklusive Infrastruktur. Sie verfolgt das Ziel, Barrieren zu beseitigen und durch gezielte infrastrukturelle Maßnahmen – insbesondere durch den Erwerb, die Entwicklung und Bebauung von Grundstücken sowie die Schaffung von Wohn- und Unterstützungsangeboten – die Voraussetzungen für eine inklusive Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Diese baulichen und organisatorischen Maßnahmen dienen dazu, gemeinnützige Betreibermodelle zu ermöglichen, die insbesondere Menschen mit Behinderungen zugutekommen.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Verden“.
2. Sie hat ihren Sitz in Verden (Niedersachsen).
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nach Maßgabe der §§ 80 ff. BGB und des Stiftungsgesetzes für das Land Niedersachsen (NStiftG).
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
  - a. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
  - b. die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
  - c. die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Die Zwecke werden verwirklicht durch Maßnahmen und Projekte, die die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und deren Familien verbessern, insbesondere durch:
  - a. Unterstützung und Förderung von Einrichtungen und Projekten der Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V.,
  - b. Unterstützung von Maßnahmen zur Regeneration von Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen,
  - c. Förderung von Bildungs-, Freizeit- und Teilhabeangeboten für Menschen mit Behinderungen,
  - d. Erwerb, Bebauung und/oder Entwicklung von Grundstücken (auch im Wege des Erbbaurechts), sofern diese im Zusammenhang mit der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke stehen, insbesondere zur Schaffung inklusiver Wohn-, Aufenthalts- und Unterstützungsangebote,
  - e. die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von errichteten oder erworbenen Immobilien an die Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. zum Betrieb von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion oder sozialer Teilhabe.  
Die Überlassung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt als steuerunschädliche Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 5 AO.
  - f. die Unterhaltung von Zweckbetrieben im Sinne der §§ 65 ff. AO zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke.
  - g. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke für die Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
  - h. die Errichtung, der Erwerb und die Überlassung von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen an steuerbegünstigte Betreibergesellschaften, sofern diese unmittelbar der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen. Die Überlassung solcher Einrichtungen gilt als mittelbare Zweckverwirklichung im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke dient und die Nutzung ausschließlich zu diesen Zwecken erfolgt.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
4. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke kann auch durch die entgeltliche Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen, sofern die Vermietung ausschließlich an gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen mit ähnlichen steuerbegünstigten Zielsetzungen erfolgt und steuerlich unschädlich ist. Sie kann Teil eines Zweckbetriebes sein, sofern die Voraussetzungen der §§ 65 ff. AO im Einzelfall vorliegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
2. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (§ 83c Abs. 1 BGB).
3. Die Höhe des sonstigen Vermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dieses kann ganz oder teilweise zur unmittelbaren Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
4. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter, insbesondere Zustiftungen zum Grundstockvermögen, zum sonstigen Stiftungsvermögen oder in Form von Verbrauchszuwendungen, erhöht werden. Über die Zuordnung der Zuwendung zum jeweiligen Vermögen entscheidet der Stiftungsvorstand unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks und des Zuwendungswillens.
5. Umschichtungen innerhalb des Grundstockvermögens sind zulässig, soweit sie den Bestand des Grundstockvermögens nicht gefährden und die Satzung dies nicht ausschließt. Umschichtungsgewinne dürfen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden, sofern das Grundstockvermögen dadurch dauerhaft nicht beeinträchtigt wird. Über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen entscheidet der Vorstand.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
7. Die Stiftung kann auch Bauvorhaben durchführen oder finanzieren, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszwecks stehen.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und sonstiger Mittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre steuerbegünstigten Zwecke mit den Erträgen aus dem Grundstockvermögen, den Erträgen und etwaigen Substanzverwendungen des sonstigen Stiftungsvermögens sowie aus den ihr zugewendeten Spenden, soweit diese zur zeitnahen Mittelverwendung bestimmt sind.
2. Nach Abzug der angemessenen Verwaltungskosten dürfen die vorgenannten Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

## § 6 Zweckbetrieb und wirtschaftliche Betätigung

1. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften eigene Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 ff. AO zu unterhalten, insbesondere wenn sie durch die Errichtung, den Betrieb oder die Überlassung von Einrichtungen, Gebäuden oder Anlagen, die der Betreuung, Förderung oder Inklusion von Menschen mit Behinderungen dienen, ihre satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar oder mittelbar über eine steuerbegünstigte Betreibergesellschaft erfüllt.
2. Wirtschaftliche Betätigungen sind nur zulässig, wenn sie
  - der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung dienen,
  - als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. AO einzuordnen sind oder
  - im Rahmen der unschädlichen Vermögensverwaltung erfolgen.
3. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gelten als unschädlich, sofern sie im Zusammenhang mit der Überlassung von Immobilien an steuerbegünstigte Träger oder Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen und der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.

## § 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Soweit es der Umfang der Aufgaben rechtfertigt, kann ihnen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Ehrenamtspauschale im Sinne der steuerlichen Vorschriften gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe entscheidet das jeweils zuständige Organ.
3. Der Vorstand hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.
4. Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung erhalten, die die Höhe der Ehrenamtspauschale nicht überschreitet. Im Übrigen gilt § 31a BGB entsprechend.
5. Zum Schutz der Organmitglieder kann die Stiftung in angemessenem Umfang Haftpflicht- oder Vermögensschadensversicherung abschließen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person, und zwar derjenigen Person, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung zum Vorstand geschäftsführender Vorstand der Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. ist. Diese Person wird im Stiftungsgeschäft als erstes Vorstandsmitglied bestellt.
2. Das Amt des Stiftungsvorstands wird kraft Satzung und kraft Amtes im Verein ausgeübt (§ 84 BGB). Scheidet die jeweilige Person aus dem Amt des

geschäftsführenden Vorstands des Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. aus, so endet damit automatisch auch ihre Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. In diesem Fall tritt kraft dieser Satzungsregelung automatisch diejenige Person an ihre Stelle, die das Amt des geschäftsführenden Vorstands der Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. übernimmt.

3. Sind im Verein mehrere Personen als Vorstände bestellt (z.B. für Geschäftsführung und pädagogische Leitung), so wird ausschließlich diejenige Person Stiftungsvorstand, die mit der Geschäftsführung betraut ist.
4. Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich allein.

## § 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Aufsichtsrat der Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. aus seiner Mitte entsandt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus dem Aufsichtsrat der Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. aus, endet grundsätzlich auch seine Zugehörigkeit zum Kuratorium. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat ein neues Mitglied in das Kuratorium entsenden.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit entspricht der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V.. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertretung, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. In Angelegenheiten, in denen die Satzung eine Zustimmung des Kuratoriums vorsieht, entscheidet das Kuratorium mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

## § 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Sie bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Kuratoriums sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.
2. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn der bisherige Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder wesentliche Umstände seine Erfüllung

unmöglich machen. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.

### § 11 Zulegung/Zusammenlegung

1. Die Stiftung kann ihr Vermögen als Ganzes unter den gesetzlichen Voraussetzungen einer anderen Stiftung zulegen (§§ 86 ff. BGB).
2. Mehrere Stiftungen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Vermögens als Ganzes zusammengelegt werden (§§ 86 ff. BGB).
3. Über den Abschluss eines Zulegungs- oder Zusammenlegungsvertrages beschließt der Vorstand; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums mit Zweidrittelmehrheit.

### § 12 Auflösung

1. Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 87 BGB). Die Auflösung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums mit einer Zweidrittelmehrheit sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.
2. Der Vorstand hat die Entscheidung über die Auflösung in einem schriftlich begründeten Bericht zu dokumentieren und diesen der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 13 Vermögensanfall

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Vorrangig soll das Vermögen an die Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. fallen, sofern diese zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls
  - a. als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §§ 51 ff. AO anerkannt ist und
  - b. sich weiterhin der Förderung von Menschen mit Behinderung widmet.
3. Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, bestimmt das Kuratorium im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde eine andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaft, die den Stiftungszweck nach § 2 dieser Satzung ganz oder überwiegend fortführt.

### § 14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach den Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB in der jeweils geltenden Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des

- Stiftungsgesetzes für das Land Niedersachsen (NStiftG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist die nach dem Sitz der Stiftung zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde die zur Ausübung der Aufsicht erforderliche Unterlagen - insbesondere Jahresabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Organe - unaufgefordert vorzulegen.
  3. Die Mitwirkungspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht und die steuerrechtlichen Anzeige- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

### **§ 15 Inkrafttreten der Stiftung**

1. Die Stiftung entsteht gemäß § 80 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Niedersachsen mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
2. Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Verden, 22. Oktober 2025

---

Stifter Lebenshilfe Landkreis Verden e.V. vertreten durch Vorstand